

Kantonsratsbeschluss

Vom 31. Januar 2007

Nr. RG 162a/2006

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis der Mitglieder des Regierungsrates

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 86 und 98 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. November 2006 (RRB Nr. 2006/2148), beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 22 wird eingefügt:

§ 22. Berufliche Unvereinbarkeiten

- ¹⁾ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen weder einen andern Beruf noch ein Gewerbe ausüben.
²⁾ Sie dürfen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts nicht die Stellung von Direktoren und Direktorinnen oder Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern oder von Mitgliedern der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Kontrollstelle einnehmen. Vorbehalten bleiben die Mitgliedschaft in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts mit gemeinnützigem oder ideellem Zweck sowie Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, wenn das Gesetz oder Vereinbarungen zwischen diesen Organisationen und dem Kanton Solothurn solche Vertretungen vorsehen oder der Regierungsrat eine Vertretung beschliesst.

Die Sachüberschrift von § 23 lautet neu:

§ 23. Familiäre Unvereinbarkeiten

Als § 43 wird eingefügt:

§ 43. Rückerstattung von Entschädigungen

Mitglieder des Regierungsrates und Staatsbedienstete, welche in Vertretung des Kantons in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts tätig sind, haben mit Ausnahme der Sitzungsgelder und der Spesenvergütungen alle Entschädigungen an die Staatskasse abzugeben.

Als § 44 wird eingefügt:

§ 44. Offenlegung von Interessenbindungen

Die Mitglieder des Regierungsrates müssen ihre Verbindungen zu Unternehmungen und Interessenorganisationen, soweit sie nach § 22 mit dem Amt als Mitglied des Regierungsrates

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 92, 594 (BGS 126.1).

vereinbar sind, in einem durch die Staatskanzlei nachgeführten Register offen legen. Darunter fallen insbesondere:

- a) wirtschaftlich beherrschende Beteiligungen an einem Unternehmen des privaten Rechts;
- b) Mitgliedschaften in kommunalen, kantonalen, schweizerischen und ausländischen Interessengruppen;
- c) Mitgliedschaften in der Verwaltung von Organisationen mit gemeinnützigem oder ideellem Zweck;
- d) Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 45 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Der Kantonsrat regelt auf Antrag der Finanzkommission die Besoldungen und die Entschädigungen für die Mitglieder des Regierungsrates.

Als § 45 Absatz 5 wird angefügt:

⁵ Mitglieder des Regierungsrates, welche nicht wiedernominiert oder nicht wiedergewählt werden und ohne Anspruch auf Leistungen nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates¹⁾ aus dem Amt ausscheiden, erhalten eine Abgangentschädigung von sechs Monatslöhnen.

§ 46 Absatz 2 lautet neu:

² Der Kantonsrat ordnet auf Antrag der Finanzkommission die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenfürsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.

II.

Diese Änderungen treten nach Annahme durch das Volk oder nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Mitglieder des Regierungsrates
Finanzdepartement
Personalamt
Amt für Finanzen
Kantonale Pensionskasse Solothurn
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)

¹⁾ BGS 126.581.1.

Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (12/2007)